

# Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Kiosk mit Snackautomaten - Gewebeanmeldung

Autor	Beitrag
<a href="#">Nicole Enns</a> 27.10.2025 15:11	<p>:moin: in unserem Zuständigkeitsbereich wurde ein Kiosk eröffnet, in dem ausschließlich Snackautomaten aufgestellt sind. Der Betreiber hat für diesen Standort keine separate Gewebeanmeldung vorgenommen, sondern verweist auf seine bestehende Gewerbeanzeige an der Hauptniederlassung und auf § 14 Abs. 3 GewO, wonach keine zusätzliche Anzeige erforderlich sei.</p> <p>Da es sich hierbei jedoch um ein dauerhaft betriebenes Ladenlokal handelt (ohne Personal), stellt sich die Frage, ob dieser Standort nicht als unselbständige Zweigniederlassung im Sinne des § 14 Abs. 1 GewO zu werten ist und somit anzeigepflichtig wäre.</p> <p>Hat jemand auch schon so ein Fall gehabt und könnte mir hier weiterhelfen?</p>
<a href="#">Pitti81</a> 27.10.2025 15:34	<p>:moin:</p> <p>Nein, der Gewerbetreibende hat Recht.          Der § 14 (3) ist abschließend, eine Anzeigepflicht würde diesen Passus ad absurdum führen.          Die entsprechende Änderung erfolgte ca. 2012, bis dahin war noch überall die Aufstellung von Automaten anzuzeigen.</p> <p>Wichtig ist, dass die entsprechenden Daten angebracht sind.</p> <p>Grüße</p>
<a href="#">Pitti81</a> 27.10.2025 15:36	<p>:moin:</p> <p>Hab mich geirrt, Änderung war 2009. :biggrin:</p> <p>Grüße</p>
<a href="#">Nicole Enns</a> 28.10.2025 08:19	<p>Danke für die schnelle Antwort. Ich dachte nur, dass er, wenn er ein Ladenlokal eröffnet, verpflichtet wäre, ein Gewerbe anzumelden, da er in diesem Fall ja nicht nur Automaten aufstellt.</p>
<a href="#">Pitti81</a> 28.10.2025 08:25	<p>:moin:</p> <p>Ich denke, wir reden beide von einem "Raum", der nur der Aufstellung von Automaten dient, kein Kiosk im herkömmlichen Sinne. Also mit Personal etc.          Wenn dort keinerlei Möglichkeiten zum Verzehr an Ort und Stelle sind, wie Stehtische oder Stühle, dann wüsste ich nicht, wie man diesen leeren Raum gewerberechtlich erfassen soll.</p> <p>Welche Tätigkeit sollte hier angegeben werden? Bereitstellung eines leeren Raumes? :)</p> <p>Mit Stühlen und Tischen wäre es bei uns in LSA schon eine Gaststätte, da ein Ausschank auch aus Automaten erfolgen kann.          Aber so ist das Geschäftsmodell nur die Aufstellung der Snackautomaten, und diese Aufstellung ist nicht anzeigepflichtig.</p> <p>Die Anzeige würde in meinen Augen auch keine Vorteile bringen, Sanktionsmaßnahmen kann ich ohne Probleme gegen den Aufsteller durchsetzen, da seine Kontaktdaten am Automaten angebracht werden müssen....</p>
<a href="#">Nicole Enns</a> 28.10.2025 08:31	<p>Ja, stimmt. Danke :)</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Maik Bärwald</a> 30.10.2025 10:28	Halo Pitti81,  danke für die Ausführungen.  Was wäre denn, wenn der Gewerbetreibende den Snackautomaten in der Nachbargemeinde aufstellen will? Dürfte er das ohne Anmeldung in der Nachbargemeinde? Ähnlich wie beim Reisegewerbe.  Besten Dank und bleib schön gesund.  VG Maik
<a href="#">Pitti81</a> 30.10.2025 10:33	:moin:  Halo Maik,  selbstverständlich. Der Aufsteller hat dieses Gewerbe nur beim Gewerbeamt seiner HN anzumelden, meist ja der Wohnort. Dann kann er bundesweit Automaten aufstellen. Wir haben hier Automaten aus Dortmund... :weisnicht:  Aber wie gesagt, das Schildchen mit den vorgeschriebenen Daten muss angebracht sein. Wir empfehlen immer, diese innen am Automaten anzubringen.  Grüße
<a href="#">Maik Bärwald</a> 30.10.2025 10:43	Halo Pitti81,  vielen Dank. Ja das macht tatsächlich Sinn.  Bin nur etwas über der Möglichkeit der Kontrolle durch das hiesige Gewerbeamt gestolpert. Wenn ich nicht weiß wo die Dinger bei mir stehen, kann ich kaum kontrollieren.  Vielen Dank und bleib schön gesund.  VG Maik
<a href="#">Pitti81</a> 30.10.2025 10:46	Ja, in großen Städten wie Dortmund oder so kann dies eventuell wirklich dauern, bis die Aufstellung der Automaten bekannt wird. Manchmal ist es auch Glück.  Aber dies war 2009 anscheinend als akzeptabel angesehen. :weisnicht:  Danke, dito. :)

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: